

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. September 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.06.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-19/15

Zulassungsnummer:

Z-43.13-302

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2015**

bis: **21. September 2017**

Antragsteller:

Wodtke GmbH

Rittweg 55-57

72070 Tübingen-Hirschau

Zulassungsgegenstand:

**Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von
Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom
21. September 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage innerhalb einer Nutzungseinheit. Nach dieser Bauartzulassung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

- a) eine Feuerstätte Pelletofen der Firma Wodtke für feste Brennstoffe mit Gebläse sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug und selbstschließenden Türen nach DIN EN 12815¹, DIN EN 13229², DIN EN 13240³ oder DIN EN 14785⁴ (nur ohne Gebläse) in Verbindung mit einer Sicherheitseinrichtung "DS01 M"

oder

- b) zwei Pelletfeuerstätten mit Gebläse nach DIN EN 14785⁴ der Firma Wodtke in Verbindung mit zwei Sicherheitseinrichtungen "DS 01 M"

Abweichend von DIN V 18160-1⁵ sowie DIN EN 13384-2⁶ ist die gemeinsame Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit gebläseunterstützten Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung möglich. Die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" kontrolliert für den Fall a) den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet. Für den Fall b) sind die beiden Sicherheitseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen Aufstellräumen und Abgasanlage die Feuerstätten jeweils nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte funktioniert.

B Im Abschnitt 2.1.2 Feuerstätten erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Die Pelletöfen mit Gebläse der Firma Wodtke müssen den Angaben des Prüfberichts Nr. W-O 1337-01/12 des TÜV Süd GmbH entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und darüber hinaus über eine Abgriffsmöglichkeit eines sicheren Ausgangssignals verfügen.

1	DIN EN 12815	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004; Ausgabe: 2005-09
2	DIN EN 13229	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
3	DIN EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
4	DIN EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006; Ausgabe: 2006-09
5	DIN V 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe: 2006-01
6	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 +A1:2009; Ausgabe: 2009-07

C Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Sicherheitseinrichtung "DS01 M"

Die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" muss hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-2 entsprechen und darüber hinaus über die, für diese Verwendung erforderliche, softwareseitige Modifikation des Zeitraumes "Inbetriebnahmephase der Feuerstätte" verfügen. In dieser Phase (max. 10 Minuten) wird die Sicherheitseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruck keine Störabschaltung auslösen. Diese Phase dient der Aufwärmung der Abgasanlage zum Aufbau des Unterdrucks.

D Der Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Entwurf

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von

- Naturzugfeuerstätten und gebläseunterstützten Feuerstätten oder
- zwei Pelletöfen mit Gebläse,

dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte ist mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung "DS01 M" zu überwachen und die Gebläse unterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Für den Betrieb zweier Pelletöfen an einer Abgasanlage sind zwei Sicherheitseinrichtungen "DS01 M" nach den Angaben der Anlage 1 dieses Bescheides zu installieren. Die Sicherheitseinrichtungen schalten jeweils den Pelletofen der anderen Etage aus und dürfen daher nur in der gleichen Nutzungseinheit installiert werden.

Die Gebläse unterstützten Feuerstätten dürfen nicht wieder allein in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

E Im Abschnitt 4 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend ist die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die Gebläse unterstützte(n) Feuerstätte(n) aufzuschalten.

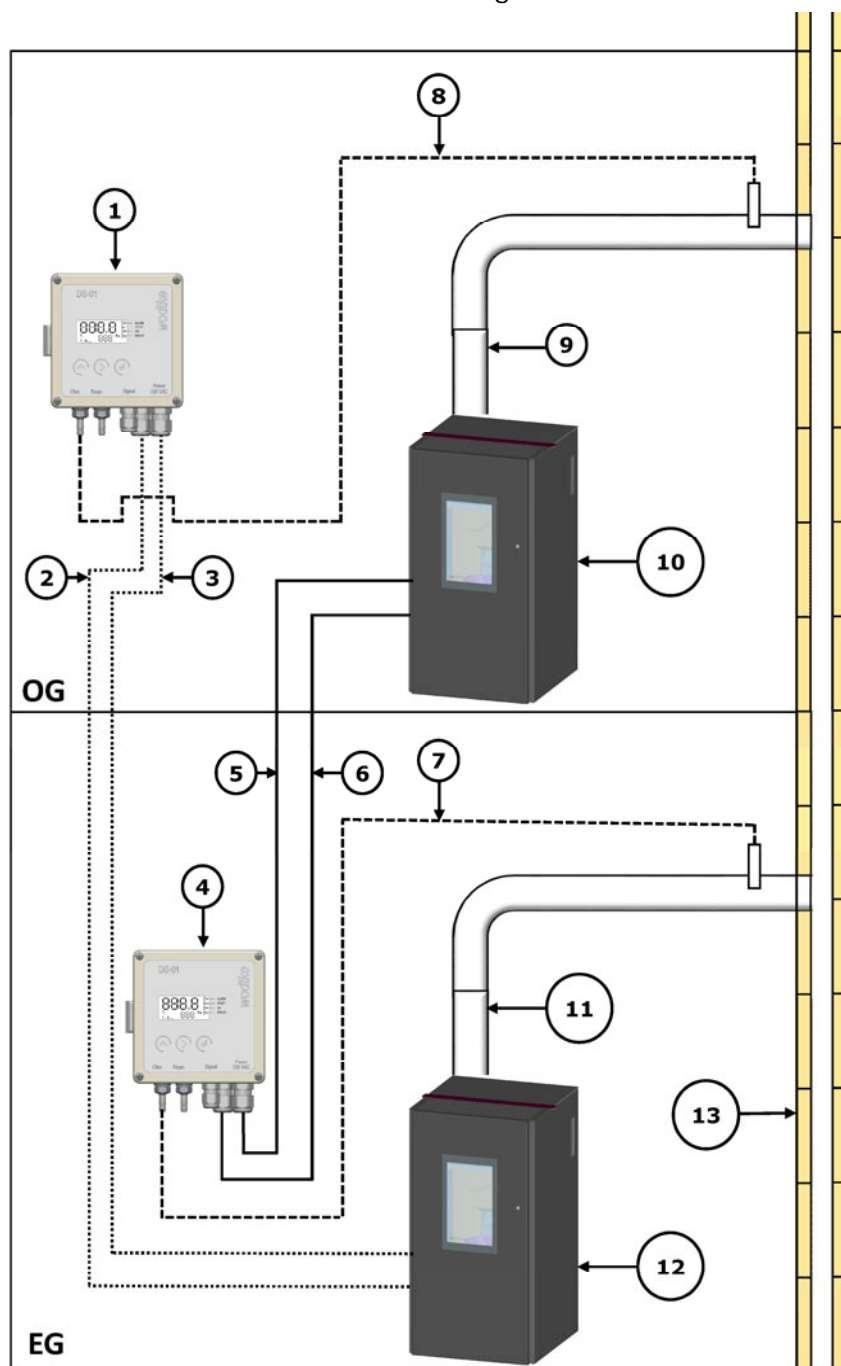
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

Installation innerhalb einer Nutzungseinheit

Legende:

1	DS 01 M im OG
2	Leitung für das Startsignal des DS 01 M im OG vom Pellet Primärofen aus dem EG
3	Leitung für das Abschaltsignal vom DS 01 M im OG zum Pellet Primärofen aus dem EG
4	DS 01 M im EG
5	Leitung für das Startsignal des DS 01 M im EG vom Pellet Primärofen aus dem OG
6	Leitung für das Abschaltsignal vom DS 01 M im EG zum Pellet Primärofen aus dem OG
7	Druckmessrohr des DS 01 M im EG
8	Druckmessrohr des DS 01 M im OG
9	Verbindungsstück Pellet Primärofen im OG
10	Pellet Primärofen im OG
11	Verbindungsstück Pellet Primärofen im EG
12	Pellet Primärofen im EG
13	Schornstein



Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Aufbauschema Mehrfachbelegung von zwei Pellet Primärofen der Firma Wodtke und zwei Sicherheitseinrichtungen vom Typ DS 01 M

Anlage 1